

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer 275/2025
Beschlussvorlage			
0.3 Justizariat	öffentlich	☒	
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	21	12.11.2025

Verteilung und Benennung der Ausschussvorsitze

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Ausschuss	Fraktion	Vorsitzender	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
Rechnungsprüfungsausschuss				
Wahlprüfungsausschuss				
weitere Ausschüsse nach				
Beratung zu TOP Bildung von				
Ratsausschüssen				

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			

Verwaltungserläuterung:

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und deren Stellvertretungen geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder - § 58 Abs. 5 S. 1 GO NRW.

Kommt eine solche Einigung zustande, sollte die Bestimmung der Vorsitzenden und Stellvertretungen durch ausdrückliche mündliche Erklärung der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in öffentlicher Ratssitzung erfolgen. Falls sich die Fraktionen intern auf ein schriftliches Bestimmungsverfahren geeinigt haben, genügt es auch, wenn der Bürgermeister die Einigung in öffentlicher Ratssitzung bekannt gibt und die Namen der von den Fraktionen bestimmten Ausschussvorsitzenden und Stellvertretungen mitteilt.

Im Rahmen des Einigungsverfahrens können die Fraktionen sich auch über die Besetzung des Vorsitzes in solchen Ausschüssen einigen, für die das Gesetz nach wie vor eine Wahl des Vorsitzenden ausdrücklich vorsieht (z.B. Jugendhilfeausschuss). Allerdings bedarf es in diesen Fällen, ungeachtet der zwischen den Fraktionen erzielten Einigung, zusätzlich einer Wahl des Vorsitzenden durch den Ausschuss, die dann nur noch formelle Bedeutung hat (Zitat Rehn/Cornaube zu § 58 GO NRW Randziffer 61).

Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen beteiligt werden. Erklärt eine Fraktion von vornherein, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist in diesem Fall das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen. Der Widerspruch kann sowohl mündlich in der Ratssitzung, als auch durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister erfolgen, und zwar spätestens bis zur öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse des Einigungsverfahrens. Durch Befragung der Ratsmitglieder ist festzustellen, wer dieser Einigung widerspricht. Die Stimme des Bürgermeisters bleibt dabei unberücksichtigt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist gem. § 58 Abs. 5 S. 2-5 GO NRW das Zugreifverfahren durchzuführen, ohne dass es insoweit eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf. Damit die Verteilung der Ausschussvorsitze den politischen Kräfteverhältnissen innerhalb des Rates entspricht, schreibt die GO zwingend das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren vor. Gleichzeitig wird aber auch die Möglichkeit eröffnet, dass mehrere Fraktionen sich speziell für die Durchführung des Zugreifverfahrens zusammenschließen, um ihre Aussichten auf die Zuteilung von Ausschussvorsitzen zu verbessern. Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat.

Das Zugreifverfahren findet Anwendung auf alle Ausschüsse, jedoch mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, in dem der Bürgermeister gem. § 57 Abs. 3 GO NRW kraft Amtes den Vorsitz führt. Ferner sind der Jugendhilfeausschuss, der Kommunalwahlausschuss und der Ausschuss für Chancengleichheit und Integration von der Anwendung des Zugreifverfahrens ausgeschlossen.

Soweit auf die vom Rat gebildeten Ausschüsse das Zugreifverfahren anwendbar ist, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion durch 1,2,3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin zu ziehen hat - § 58 Abs. 5 S.3 GO NRW. Die Fraktionen benennen jeweils die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden - § 58 Abs. 5 S. 4 GO NRW.

Gem. § 58 Abs. 5 S. 6 GO NRW findet das Verfahren auch auf die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entsprechende Anwendung. Das bedeutet, dass für die stellvertretenden Vorsitzenden ein eigenständiges Verfahren entsprechend § 58 Abs. 5 S.1-5 GO NRW durchzuführen ist.

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses sind gem. § 57 Abs. 3 GO NRW aus der Mitte des Hauptausschusses zu wählen. Eine Wahl kann daher in dieser Sitzung nicht erfolgen.

Gez. Dr. Bley